

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Christoph Grimm, Fraktion der AfD

Privatschulen in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) ergänzen das Schulwesen des Landes durch besondere Formen und Inhalte der Erziehung und des Unterrichts. Den Trägern obliegt die Schulgestaltung, insbesondere die Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, die Festlegung der Lehr- und Unterrichtsmethoden, der Lehrinhalte und die Organisation des Unterrichts.

1. Wie viele Privatschulen wurden seit 1995 errichtet (bitte pro Jahr tabellarisch aufschlüsseln)?

Da gemäß der Aktenordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit der Nummer 4.7.5 der Verwaltungsvorschrift zu den §§ 70 bis 80 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern die Aufbewahrung der Bücher und Rechnungsunterlagen 10 Jahre umfasst, sind nachfolgend die Angaben für die Jahre 2008 bis 2018 (Stand 10.09.2018) aufgeführt:

Schuljahr	Anzahl der Neugründungen Schulen in freier Trägerschaft
2008/2009	7
2009/2010	1
2010/2011	1
2011/2012	6
2012/2013	1

Schuljahr	Anzahl der Neugründungen Schulen in freier Trägerschaft
2013/2014	2
2014/2015	2
2015/2016	1
2016/2017	3
2017/2018	2
2018/2019	4

2. Wie viele Privatschulen haben seit 1995 ihre Arbeit wieder eingestellt (bitte pro Jahr tabellarisch aufschlüsseln)?

Da gemäß der Aktenordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit der Nummer 4.7.5 der Verwaltungsvorschrift zu den §§ 70 bis 80 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern die Aufbewahrung der Bücher und Rechnungsunterlagen 10 Jahre umfasst, sind nachfolgend die Angaben für die Jahre 2008 bis 2018 (Stand 10.09.2018) aufgeführt:

Schuljahr	Anzahl der Schließungen Schulen in freier Trägerschaft
2008/2009	0
2009/2010	0
2010/2011	0
2011/2012	6
2012/2013	1

Schuljahr	Anzahl der Schließungen Schulen in freier Trägerschaft
2013/2014	0
2014/2015	1
2015/2016	2
2016/2017	1
2017/2018	2
2018/2019	0

3. Wie viele Schüler werden in Privatschulen unterrichtet (bitte Anzahl seit 1995 pro Jahr tabellarisch aufschlüsseln)?

Jahr	Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft
1995	2.565
1996	3.029
1997	3.908
1998	4.869
1999	5.919
2000	6.597
2001	7.189
2002	8.691
2003	9.652
2004	10.507
2005	11.502
2006	12.625

Jahr	Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft
2007	13.891
2008	14.919
2009	15.678
2010	16.231
2011	17.066
2012	17.504
2013	18.501
2014	18.989
2015	19.654
2016	20.325
2017	21.082

4. Wie viele Anträge auf Neuzulassung als Privatschule liegen seit 2016 vor?

Seit dem Jahr 2016 lagen 30 Anträge auf Neuzulassung eines Bildungsganges oder einer Schulart vor.

5. Wie hoch sind die Zuwendungen des Landes für alle Privatschulen jährlich seit 1995 (bitte pro Jahr tabellarisch aufschlüsseln)?

Da gemäß der Aktenordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit der Nummer 4.7.5 der Verwaltungsvorschrift zu den §§ 70 bis 80 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern die Aufbewahrung der Bücher und Rechnungsunterlagen 10 Jahre umfasst, sind nachfolgend die Angaben für die Jahre 2008 bis 2018 (Stand 10.09.2018) aufgeführt:

Jahr	Summe der ausgezahlten Finanzhilfen für berufliche und allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft pro Jahr
2008	46.590.856,07 Euro
2009	53.084.892,38 Euro
2010	61.232.757,26 Euro
2011	61.295.102,87 Euro
2012	69.371.175,85 Euro
2013	71.259.633,10 Euro
2014	70.817.448,71 Euro
2015	84.218.249,36 Euro
2016	87.541.575,20 Euro
2017	92.187.504,62 Euro
2018 (per 10.09.2018)	72.461.504,69 Euro

6. Wie viele weltanschaulich oder konfessionell gebundene Privatschulen gibt es im Land?

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule gemäß Artikel 7 Absatz 5 des Grundgesetzes.

7. Ist es beabsichtigt, ein Privatschulgesetz seitens der Landesregierung für Mecklenburg-Vorpommern zu erlassen?
- a) Wenn ja, warum?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 7, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Es ist nicht beabsichtigt, ein separates Privatschulgesetz zu erlassen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und des Sachzusammenhanges wurden die Regelungen für Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft in das Schulgesetz aufgenommen. Gemäß § 131 Schulgesetz ist die oberste Schulbehörde ermächtigt, zu einzelnen Themengebieten, speziell die Schulen in freier Trägerschaft betreffend, nähere Bestimmungen durch Rechtsverordnung zu erlassen. Dies ist in der Verordnung für Schulen in freier Trägerschaft erfolgt.